

Per Mail sid-sekretariat@bl.ch

Basel, 18. Juni 2025

Teilrevision des Dekrets betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz (SGS 486.1) in Erfüllung der Postulate 2019/343 «Drohnenflugverbot – Wer hat die Kompetenz dafür?» und 2019/341 «Verbot von unbemannten Luftfahrzeugen in Kompetenz der Gemeinden»

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schweizer,

Die Mitte BL bedankt sich für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Bisher haben Baselbieter Gemeinde keine rechtliche Kompetenz, ein Drohnenflugverbot über ihrem Gemeindegebiet zu erlassen. Diese Gesetzgebungskompetenz kommt im Bereich der Luftfahrt dem Bund zu bzw. dürfen Kantone zusätzliche Flugverbote erlassen. Damit Gemeinden jedoch ein solches Drohnenflugverbot verhängen können, benötigt es gemäss BAZL einer expliziten Delegationsnorm im Kantonsrecht.

Die vorgeschlagene kantonale Regelung ermöglicht den Gemeinden, zukünftig kommunale Infrastruktur aus Sicherheits- und Umweltgründen unkompliziert mit einem Drohnenverbot zu schützen.

Wir erwarten jedoch, dass die Gemeinden mit der Erteilung der Ausbewilligungen für einen Drohnenflug zurückhaltend umgehen.

Eine wichtige Bemerkung und vor allem Ausnahme für eine Flugbewilligung betrifft die Anwendung von Drohnen zur Rehkitzrettung wie auch für den Einsatz zur Ausbringung von Hilfsstoffen und Nützlingen in der Landwirtschaft. Diese Anwendungen sollen erlaubt sein und können nicht mit Ausnahmegewilligungen eingeschränkt werden, da die Einsätze meistens kurzfristig nach Wettersituation organisiert werden und auch am Sonntag stattfinden können oder überbetrieblich durch Lohnunternehmer durchgeführt werden, die ihre Einsätze je nach Bestellung planen. Diese Dringlichkeit ist immer gegeben.

Gleichzeitig erscheint es uns wichtig, dass Forstbetriebe nicht schlechter gestellt sind. Drohnen spielen eine immer wichtigere Rolle für die Fernerkundung und werden deshalb immer mehr zur Früherkennung von Käfernestern, von anderen Schadorganismen, aber auch zur Fernerkundung eingesetzt.

Wir schlagen folgende Änderung (in Gelb hinterlegt) von §5a, Absatz 5, Buchstabe b :

§5a:

5 Zusätzliche Vorschriften des Kantons und der Einwohnergemeinden über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien gelten nicht für den Einsatz von derartigen Luftfahrzeugen:

a. Im Ernstfall durch die Polizei, die Rettungsdienste, die Feuerwehr, den Zivilschutz, die regionalen Führungsstäbe und den Kantonalen Führungsstab;

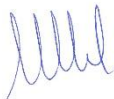
b. Zur Rehkitzrettung, für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Arbeiten.
~~, sofern durch äussere Umstände, namentlich die Wetterbedingungen, eine besondere Dringlichkeit gegeben ist, welche die Einholung einer Ausnahmebewilligung verunmöglicht.~~

Die Mitte unterstützt die Teilrevision des Dekrets betreffend die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz.

Wir bitten um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und Einbindung in Ihre Zusammenfassung.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Basel-Landschaft



Noemie Balmer

Generalsekretärin, Die Mitte Basel-Landschaft

Die Vernehmlassungsantwort wurde verfasst von Landrätin / Landrat: Béatrix von Sury, Reinach